

II. ORGANISATION

Art. 2 Die Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung (oder Hauptversammlung), der Vorstand und die Revisoren. Der Vorstand kann auch Kommissionen ernennen und einsetzen. Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Ordentlicherweise findet sie jährlich zusammen mit anderen Anlässen auf dem Urnerboden statt, ausserordentlicherweise nach Bedarf. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen. Mit diesem Verlangen müssen die zu behandelnden Anträge schriftlich eingereicht werden.

Art. 3 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Eröffnung der Versammlung.
2. - Festsetzung der Anzahl von Stimm- und Wahlberechtigten. Im Normalfall werden allen Stimm- und Wahlberechtigten vor der GV Stimmrechts-Karten zugestellt.
 - Wahl der Stimmenzähler.
3. Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung und Genehmigung des Protokolls.
4. Jahresbericht des Präsidenten.
5. Vorlage und Abnahme von Jahresrechnung, Budget und Revisorenbericht.
6. Festsetzung der Jahresbeiträge.
7. Beschlussfassung über die Vereinstätigkeit im folgenden Vereinsjahr.
8. Wahl des Vorstandes. Mutationen im Vorstand
9. Wahl des Präsidenten
10. Wahl der Revisoren
11. Behandlung von Anträgen.
12. Verschiedenes

Art. 4 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und weiteren Mitgliedern oder Ressortleitern. Er konstituiert sich selbst. Die Anzahl von Vorstandsmitgliedern wird vom Vorstand bestimmt. Das gilt auch für Stabsstellen oder Kommissionen sowie für deren personale Zusammensetzung. Der Vorstand und die Revisoren werden für

eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie sind beliebig wiederwählbar. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Ende der Generalversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Art. 5 Der Präsident leitet den Verein im allgemeinen, er vertritt ihn nach aussen. Er führt den Vorsitz in Versammlungen. Ihm steht der Stichtenscheid zu. Ist er verhindert, vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied.

III. MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE

Art. 6

1. Der Verein besteht aus, Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern sowie aus Gönnern. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung bestimmt.

Sie betragen:

Aktiv-Mitglieder Fr. 50.-

Passiv-Mitglieder Fr. 20.-

Gönner Fr. 100.- oder mehr

3. Anmeldungen für die Mitgliedschaft gehen an den Präsidenten oder an ein Mitglied des Vorstandes. Massgebend für den Mitgliederbestand ist die jeweils letzte publizierte Mitgliederliste. Über die Aufnahme neuer Mitglieder bestimmt der Vorstand.

Der Vorstand oder die Generalversammlung können, auch ohne Angaben von Gründen, eine neue Mitgliedschaft ablehnen oder eine bestehende auflösen.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen; der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist jedoch ganz zu bezahlen. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.7 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die im Besitze der gültigen Stimmrechtskarte sind. Mitglied ist, wer seinen Beitrag bezahlt sowie die Vorstands- und Ehrenmitglieder.